

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 24.02.1967 in Stöckach gegründete Sportverein führt den Namen Fußball-Club Stöckach e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Igensdorf-Stöckach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Bamberg** unter **VR 10074** eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen-Landes-Sport-Verbandes und für seine Abteilungen Mitglied der jeweils zuständigen Landesfachverbände. Er erkennt die Satzungen der vorgenannten Verbände an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes; im Einzelnen, durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein führt auch Veranstaltungen für Heimat- und Kulturpflege durch. Erlöste Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayerischen Landessportverband e.V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.
7. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

2. Bei den Mitgliedern wird unterschieden zwischen
- aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied ist, wer am Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnimmt oder in der Leitung bzw. in der Verwaltung des Vereins oder einer Abteilung tätig ist.

Es gibt folgende Formen der aktiven Mitgliedschaft: Erwachsene, Jugendliche (14 bis 18 Jahre), Kinder (bis 14 Jahre), Ermäßigte. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden

Passives Mitglied ist, wer nicht am Sportgeschehen teilnimmt, den Verein aber durch seine Beitragsleistung unterstützt.

Fördermitglied ist, wer den Verein durch seine Beitragsleistung unterstützt. Das Mitglied besitzt weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

Ehrenmitglied ist, wer sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenmitglieder werden vom Vereinsausschuss festgelegt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht, nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

5. Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie in 3. genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,- € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- › bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
- › bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

### § 3 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### § 4 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassier

2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder (in der Reihenfolge) § 4 (1) zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzu zu wählen.

5. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 1.000,- € im Einzelfall ausführen. Ausgenommen

hiervon sind in jedem Fall Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen. In diesem, sowie allen weiteren Fällen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand tritt nach Absprache zusammen.
7. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§1) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
8. **Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann ein Mitglied der Vorstandschaft bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins, oder bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole nach Anhörung mit einer 2/3 Mehrheit vom Vereinsausschuss aus seinem Ehrenamt abgewählt werden.**

## **§ 5 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten.
2. Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:
  - die Vertreter der einzelnen Fachabteilungen
  - der Schriftführer
  - die überfachliche Jugendleiterin
  - der überfachliche Jugendleiter
  - der Pressewart
  - der zweite Kassier
  - der Veranstaltungsleiter
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
4. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.
6. Der Vereinsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
7. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Sie haben in diesem Falle kein Stimmrecht.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
  3. Stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar sind alle anwesenden Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a) der Vorstand beschließt oder
    - b) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
  5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse (Mitteilungsblatt der Gemeinde Igensdorf und dem Wochenblatt Eckental). Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
  6. Gleichzeitig mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss für die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
    - a) Bericht des Vorstandes
    - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    - c) Entlastung des Vorstandes
    - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
    - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
    - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, sowie des Haushaltsplanes
  7. Beitragsänderungen können von der Mitgliederversammlung zum 01.01. des laufenden Jahres beschlossen werden.
  8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters (gem. § 4.2) den Ausschlag.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Anträge können gestellt werden:
    - a) von den Mitgliedern
    - b) vom Vorstand
    - c) vom Vereinsausschuss
    - d) von den Abteilungen
  11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit

bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

13. Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 7 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet, in ihren Aufgaben geändert oder geschlossen.

2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, ggfs. den Fachjugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

4. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Fachjugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Die Abteilungen verwalten die eigenen Einnahmen und zugewiesenen Mittel selbständig. Das Vermögen der Abteilungen bleibt Eigentum des Vereins. Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu verbuchen. Der Kassenbericht der Abteilung ist dem Kassier des Vereins bis spätestens 01. März des Folgejahres vorzulegen.

6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden.

7. Die Abteilungen können im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Der Abteilungsleiter - gegebenenfalls sein Stellvertreter - vertritt die Belange seiner Abteilung im Vereinsausschuss und wird als Mitglied des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

8. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, Mitglieder Ihrer Abteilung für Arbeitsdienste zu organisieren und zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Mitglieder errechnet sich aus der Relation der Mitgliederzahl der Abteilung zur Mitgliederzahl des Gesamtvereins.

Berechnungsbeispiel:

Mitgliederzahl Gesamtverein:	1000
Mitgliederzahl Abteilung A:	200
Benötigte Mitglieder für Arbeitsdienst:	10
Mindestanzahl Mitglieder für Arbeitsdienst Abteilung A:	2

Stehen die erforderlichen Mitglieder pro Abteilung nicht, oder nur teilweise zur Verfügung, ist von der betroffenen Abteilung pro fehlendem Mitglied und Arbeitsdienst ein Ersatzgeldbetrag an den Verein zu leisten. Der Ersatzgeldbetrag wird im Vereinsausschuss festgelegt.

## § 8 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern nach dem Ende des Geschäftsjahres geprüft.

## § 9 Beitragszahlung und Aufnahmegebühren

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.  
Der Vorstand kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Mitglied beitragsfrei stellen.

## § 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2. trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Bis zur gesetzlichen Höchstgrenze ist jedoch auch ein pauschaler Aufwandsersatz ohne Einzelnachweis möglich.
6. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Igensdorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 (3) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung tritt gem. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.03.2014 am 14. März 2014 in Kraft.

Die bisher bestehende Satzung einschließlich aller Nachträge wird damit unwirksam.

Stöckach, 13.03.2016



Vereinssatzung FC Stöckach e.V. vom 13.03.2016

*1. Vorsitzender des FC Stöckach*  
*Uwe Zollikofer*

*Schriftführerin des FC Stöckach*  
*Susanne Rehm*